Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 03052 Cottbus Gemarkung Dissenchen“

Cottbus, 16. September 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. G-40-2026-015

LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

SERO Lausitz GmbH
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Irene Schröder
E-Mail:	Irene.Schroeder@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 355 4991-1433
Datum:	16.09.2026
Gesch.-Z.:	105-T12-3421/3548+8#194577/2026
Dokument-Nr.:	194577/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. G-40-2026-015

Antrag der Firma SERO Lausitz GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum-SRZ) in 03052 Cottbus OT Dissenchen

Sehr geehrter Herr Benack,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma SERO Lausitz GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Leagplatz 1, 03050 Cottbus wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Errichtung und den Betrieb eines zeitweiligen Lagers für nicht gefährliche Abfälle auf den Grundstücken in 03052 Cottbus OT Dissenchen,

Gemarkung Dissenchen,
Flur 12, Flurstück 46,
Flur 15, Flurstück 33,
Flur 16, Flurstück 156

in dem unter **Ziffer II und III** dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. Diese Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit den Genehmigungsbescheiden Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026.

3. Die Genehmigung schließt folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung eines zeitweiligen Lagers für nicht gefährliche Abfälle,
- Ausnahmegenehmigung nach § 16 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für den Verzicht auf eine flüssigkeitsdichte Rückhalteeinrichtung auf der Lagerfläche für Ersatzbaustoffe,
- Befreiung nach § 6 von den Verboten des § 4 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus - Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) für die Fällung von 18 durch Sukzession gewachsenen Bäumen.

4. Die sofortige Vollziehung der **Nebenbestimmung IV.1.2** zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. G-40-2026-015-Z01 vom 22.07.2026 wird durch diese Entscheidung ersetzt.

6. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[redacted]

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von

[redacted]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kassenzeichens fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC WELADEDDXXX

zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist bitte unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben, das gesondert bekanntgegeben wird.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (kurz: Zwischenlager), hier von aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffen, auf Erweiterungsflächen des Sekundär-Rohstoff-Zentrums (SRZ) mit einer Lagermenge von 154.400 t.
Dabei handelt es sich gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) um

- Boden und Steine (BM-0 bis BM-F1), AS[1] 17 05 04,
- Recyclingbaustoffe (RC-1), AS 17 01 01 und AS 17 01 07,
- Gleisschotter (GS-0 und GS-1), AS 17 05 08.

Die mineralischen Ersatzbaustoffe werden im Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) aus Abfällen hergestellt. Die dazu erforderlichen Abfälle werden über den Eingangsbereich des vorhandenen Betriebsgeländes des SRZ angenommen, auf den genehmigten Input-Lagerflächen gelagert und mit entsprechender Anlagentechnik behandelt. Die Zwischenlagerung der aufbereiteten Ersatzbaustoffe erfolgt in offenen Haufwerken mit einer maximalen Höhe von 5 m. Die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die Zwischenlagerung der Ersatzbaustoffe erfolgt über einen Zeitraum < 12 Monate. Die Lagerflächen werden mit Recyclingbaustoff RC-1 verdichtet.

1. Anlagen- und Betriebsdaten

1.1 Leistung der Anlage bezüglich Lagerung

Bestand Gesamtlagermenge gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle: 72.856 t
Zwischenlager nicht gefährliche Abfälle: 154.400 t

1.2 Gliederung des SRZ in Betriebseinheiten (BE)

Die Bezeichnung der Betriebseinheiten (BE) der Gesamtanlage bleibt unverändert (siehe **Tabelle 1).**

Tabelle 1 Übersicht über die Betriebseinheiten (BE)

BE 1	Eingangsbereich
BE 2	Tankstelle
BE 3	Instandhaltung
BE 4	Lagerhalle nicht gefährliche Abfälle
BE 5	Lagerhalle gefährliche Abfälle
BE 6	Stellfläche Container Hilfsgeräte
BE 7	Gleisverladung Süd
BE 8	Lagerung und Aufbereitung Boden, Bauschutt, Sonstiges
BE 9	Schlackeaufbereitung und Schlammkonditionierung
BE 10	Hilfsgeräte
BE 11	Sonstiges

Tabelle 2 enthält detaillierte Angaben zu den Betriebseinheiten des SRZ mit Einordnung der Änderungen zu den BE 8 und BE 10 (**fett** unterlegt).

[1] AS - Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Tabelle 2 Detaillierte Übersicht über die Betriebseinheiten

BE	Bezeichnung (Unterteilung der BE)	Im Wesentlichen bestehend aus
BE 1	Eingangsbereich (BE 1.1 bis BE 1.6)	Gebäude G1, Fahrzeugwaage, Stellflächen PKW und LKW, Gebäude G4, Löschwasserbecken, Tor mit Zaun
BE 2	Tankstelle	Überdachung der Betankungsfläche
BE 3	Instandhaltung	Halle H3
BE 4	Lager Halle – nicht gefährliche Lagerstoffe	Halle H5
BE 5	Lager Halle – gefährliche Abfälle (BE 5.1 bis BE 5.3)	Halle H4
BE 6	Stellfläche Container Hilfsgeräte (BE 6.1 und BE 6.2)	Flächen F9.2 und F10
BE 7	Gleisverladung Süd (BE 7.1 bis BE 7.3)	Fläche F12 – Kippgraben für Materialumschlag Fläche F13 – Lager und Rückverladerampe Fläche F12 - Löschwasserbecken
BE 8	Lagerung und Aufbereitung Boden, Bauschutt, Sonstiges (BE 8.1 bis BE 8.14) **(BE 8.15) Antragsgegenstand**	Flächen F4 - F8, F11 – Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsflächen H3.2 – Aufbereitungshalle; Sortieranlage für Baumischabfälle, Brecheranlage Bauschutt und Brecheranlage Sonstiges auf den Flächen F1, F3 - F7, F11, F13 Siebanlage für Bauschutt und Siebanlage für Boden auf den Flächen F1, F3, F6 - F8, F11 Schredderanlage in den Hallen H3.2, H4 und auf den Flächen F1, F3, F6 – F8, F11; Sortieranlage Baumischabfälle in H3.2 und auf den Flächen F5, F6, F11, F13 F9.1 – zwei Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsflächen für Sonstiges und Container **Flächen F16 bis F21 – Zwischenlager für mineralische Ersatzbaustoffe**
BE 9	Schlackeaufbereitung und Schlammkonditionierung (BE 9.1 bis BE 9.12)	F1 – Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsfläche F2.3 – zwei Siloanlagen F3 – zwei Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsflächen Halle H1 – Schlackelagerung Halle H2.1 – Umschlag und Lager Schlammkonditionierungsanlage, Absackanlage Halle H2.2 – Umschlag und Lager Schlackeaufbereitungsanlage

BE	Bezeichnung (Unterteilung der BE)	Im Wesentlichen bestehend aus
		Schlacke-Vorbehandlungsanlage / Zwischenlager / Aufbereitungsanlage
BE 10	Hilfsgeräte (BE 10.1 bis BE 10.24) **(BE 10.25) Antragsgegenstand** **(BE 10.26) Antragsgegenstand**	Radlader, Umschlagbagger, Dumper, LKW, Haldenförderer, Verbindungsband mobil, Aufgabe und Dosierbunker mobil, mobiler Waggonbelader, Straßenreinigungsaufsatz für Radlader, Brückenkräne, Portalkran **- ein großer Radlader (neu)** **-ein großer Bagger (neu)**
BE 11	Sonstiges (BE 11.1 bis 11.14)	Parkflächen, Verwaltungsgebäude, Kleinkläranlage, Werkzeuglager, Gleistore

1.3 Änderungen in BE 8

Im Zwischenlager werden in der **BE 8.15** aufbereitete mineralische Ersatzbaustoffe gelagert (**Tabelle 3**).

Tabelle 3 Zwischenlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe

AS	Bezeichnung	Klassifizierung gemäß ErsatzbaustoffV
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BM-0 BM-0* BM-F0 BM-F0* BM-F1
17 01 01	Beton	RC-1
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	RC-1
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	GS-0 GS-1

1.4 Änderungen in BE 10

Folgende Fahrzeuge, die auf der Fläche des Zwischenlagers eingesetzt werden, sind unternehmensintern bereits vorhanden und der BE 10 zugeordnet:
- zwei große Radlader (z.B. CAT 972M/Liebherr),
- zwei kleine Radlader (z. B. CAT 930M/Liebherr),
- ein großer Bagger (z.B. Sennebogen 830 M-HD),
- ein kleiner Bagger (z.B. Liebherr LH 35 C),
- zwei Dumper (z.B. Volvo Dumper A30G/CAT 730),
- zwei LKW (z.B. Mercedes-Benz Arocs 4136).

Folgende Fahrzeuge werden für das Zwischenlager zusätzlich benötigt:
- ein großer Radlader (**BE 10.25**), Schalleistungspegel 108dB(A),
- ein großer Umschlagbagger (**BE 10.26**) Schalleistungspegel 108dB(A).

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen digitale Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die NB der Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 gelten fort, soweit sie nicht in Folge dieser Änderung aufgehoben oder neu erlassen werden.

1. Allgemein

Die NB IV.1.3 der Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 wird aufgehoben und neu erlassen. Die NB IV.1.1.1, NB 1.2.1 und die NB IV.1.4.2 bis IV.1.7.2, die Errichtung und den Betrieb des zeitweiligen Lagers für nicht gefährliche Abfälle (Zwischenlager) betreffend, werden zusätzlich erlassen.

1.1.1 Spätestens vor Baubeginn des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle ist dem LfU, Referat T 24 die Beendigung der Bergaufsicht nachzuweisen.

1.2.1 Die Genehmigung für den Betrieb des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme beim LfU, Referat T 24 (Technischer Umweltschutz 1, Überwachung Cottbus) eine Sicherheit in Höhe von

9.186.800,00 €

hinterlegt wird.
Die Sicherheit muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie hinreichend werthaltig sowie insolvenzfest ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Dies ist bei der Auswahl der in § 232 ff. BGB genannten Sicherungsmittel zu beachten. Sicherheitsleistungen sind insofern in erster Linie durch eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu erbringen.

1.3 Die Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023, Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 und Nr. G-40-2026-015 oder Kopien der Bescheide einschließlich der Anträge mit den zugehörigen Unterlagen (inklusive Bauvorlagen und Ausführungszeichnungen) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn das Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.5.2 Der Zeitpunkt des Baubeginns des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle ist spätestens eine Woche vorher den Behörden

- LfU, Referat T 24, E-Mail: t24@lfu.brandenburg.de ,
- Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde, Postfach 10235, 03012 Cottbus mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) Anlage 7 unter dem Az. 01428-2025-43

schriftlich bekanntzugeben.

1.6.2 Die Inbetriebnahme des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle ist mindestens zwei Wochen vorher dem
- LfU, Referat T 24 und N 1,
- LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam (Az. 071-A_310-3021/2024-1064/003), E-Mail: office.sued@LAVG.Brandenburg.de,

schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle ist gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO mindestens zwei Wochen vorher der Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 01428-2025-43) unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 09 anzuzeigen.

1.7.2 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass das SRZ entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle ist nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.6.2** dieses Bescheides mit dem LfU, Referat T 24 abzustimmen.

2. Immissionsschutz

Die NB zum Immissionsschutz unter Ziffer 2 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 behalten ihre Gültigkeit. Die NB IV.2.58, NB IV.2.59 und NB IV.2.60 werden für den Betrieb des Zwischenlagers zusätzlich erlassen.

Zwischenlager - BE 8.15

2.58 Befestigte Fahrwege für den An- und Abtransport sind regelmäßig sowie bei Bedarf (insbesondere bei sichtbarer Verschmutzung) mittels Kehrmaschine zu reinigen.

2.59 Die Fahrgeschwindigkeit ist auf Schrittgeschwindigkeit (maximal 10 km/h) zu begrenzen. Zudem sind sämtliche LKW im externen An- und Abtransport abzuplanen.

2.60 Zur Minimierung von Staubemissionen ist der Materialabwurf kontinuierlich zu optimieren; dies ist insbesondere durch den Einsatz höhenverstellbarer Förderbänder zur Reduzierung der Fallhöhen sowie durch den Verbau von Gummischürzen zu erfolgen. Es sind wirksame Berieselungseinrichtungen vorzuhalten und bei staubkritischer Witterung zu betreiben.

4. Abfallrecht

Die NB zum Abfallrecht der Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 behalten ihre Gültigkeit.

5. Betrieb und Organisation

Die NB zu Betrieb und Organisation des Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 behalten ihre Gültigkeit.

7. Baurecht/Brandschutz

Die NB IV.7.1 bis IV.7.5 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und NB IV.7.6 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 zum Baurecht behalten ihre Gültigkeit. Die NB IV.7.7 und NB IV.7.8 zum Brandschutz werden für das Zwischenlager zusätzlich erlassen.

7.7 Die Feuerwehrzufahrt ist mit einem Schild nach DIN 4066: 1997-07, Ziffer 3.6 (vgl. Bild 6, Schild - D1 - 210 x 594 [mit dem Zusatz: Stadt Cottbus]) an der Einmündung zur B 97 amtlich zu kennzeichnen. Der konkrete Standort des Schildes ist mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

7.8 Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) im Bereich der Feuerwehrzufahrt müssen von der Feuerwehr zerstörungsfrei geöffnet werden können. Dies kann mit der bestätigungspflichtigen Feuerwehrschließung „Cottbus–B“ realisiert werden.
Ein entsprechender Antrag auf die Mitbenutzung der oben angegebenen Feuerwehrschließung ist auf der Internetseite der Stadtverwaltung Cottbus hinterlegt. Der unterzeichnete Antrag ist im Original der Brandschutzdienststelle zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

8. Arbeitsschutz

Die NB IV.8.1 bis IV.8.9 zum Arbeitsschutz der Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 behalten ihre Gültigkeit.

10. Gewässerschutz

Die NB IV.10.1 bis NB IV.10.4 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 gelten fort. Die NB IV.10.5 wird für die Errichtung des Zwischenlagers zusätzlich erlassen.

10.5 Die Tragschicht der Lagerflächen ist wie folgt herzustellen und mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme gemäß **NB IV.1.6.2** nachzuweisen:

a.) verdichteter Einbau von 30 cm Mineralgemisch RC-1 (0/32 mm), welches als nicht wassergefährdend eingestuft wird.
Für die Einstufung von RC-1 als nicht wassergefährdend müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Materialwerte RC-1 der Tabelle 1 der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV für den pH-Wert (6-13), die elektrische Leitfähigkeit (2.500 µS/cm), Sulfat (600 mg/l) und PAK 16 im Feststoff (10 mg/kg),
- die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV für Chrom gesamt < 15µg/l, Kupfer < 30 µg/l, Vanadium < 30 µg/l und PAK 15 < 0,3 µg/l sowie
- die Materialwerte der **Tabelle 4.**

Tabelle 4 Materialwerte RC 1 gemäß ErsatzbaustoffV

Parameter	Einheit	Zulässiger Materialwert
Kohlenwasserstoffe (C10 –C40)	mg/kg	300
EOX	mg/kg	1
PCB	mg/kg	0,1
Phenole	µg/l	12
Arsen	µg/l	12
Blei	µg/l	35

Parameter	Einheit	Zulässiger Materialwert
Cadmium	µg/l	3
Nickel	µg/l	30
Quecksilber	µg/l	0,1
Zink	µg/l	150

b.) Zumischung von 0/2 mm Betonbrechsand.

c.) Für die Lagerflächen ist ein Abflussbeiwert von mindestens 0,7 zu erreichen.

11. Naturschutz

Die NB IV.11.1 bis NB IV.11.4 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 gelten fort. Die NB IV.11.5 wird für das Zwischenlager zusätzlich erlassen.

11.5 Die Ersatzpflanzung von 42 Laubbäumen mit einem Stammumfang (StU) ab 12 cm in Baumschulqualität ist auf dem Flurstück 46 der Flur 12 in der Gemarkung Dissenchen innerhalb eines Jahres nach der Durchführung der genehmigten Maßnahme vorzunehmen.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die gepflanzten Bäume nach Ablauf von zwei Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
Die Ersatzpflanzung ist für die im maßgeblichen Zeitraum nicht angewachsen Bäume zu wiederholen. Die Umsetzung ist der Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün in geeigneter Form nachzuweisen und unaufgefordert vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin betreibt am Standort in 03052 Cottbus, OT Dissenchen, Industriepark Cottbus-Ost 5 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum-SRZ). Diese Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 am 10. November 2023 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit der wesentlichen Änderung Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1.GE/T12 wurde die Betriebseinheit (BE) 8 in eine Vorbehandlungsanlage nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung geändert.

Die Antragstellerin beabsichtigt, das SRZ im unter **Ziffer II** beschriebenen Umfang um ein zusätzliches Lager für nicht gefährliche Abfälle zu erweitern und reichte dafür mit Posteingang vom 11.03.2026 einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt (LfU) ein.
Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Notwendige Baumfällarbeiten,
- Realisierung der baurechtlich beantragten Maßnahmen
  - Verdichtung und Profilierung der Lagerflächen,
  - Herstellung der Versickerungsmulden.

Der vorgelegte Antrag mit seinen Unterlagen entsprach den Anforderungen der formellen Vollständigkeit i. S. von § 7 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Antragstellerin beantragte gleichzeitig von der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung des Vorhabens abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen seien (§ 16 Abs. 2 BImSchG).
Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 16.03.2026 zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis spätestens 28.04.2026 übergeben:

- Stadt Cottbus (Gemeinde und Fachämter),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAVG), Abteilungen Arbeitsschutz und Verbraucherschutz (Chemikalienrecht),
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR),
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM),
- Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Im LfU wurden folgende Fachbereiche um Mitprüfung gebeten:

- LfU, Referat T 24, (Technischer Umweltschutz Überwachung Cottbus),
- LfU, Referat N 1, (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Die beteiligten Behörden wurden ebenfalls um Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns bis zum 09.04.2026 gebeten.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) wurde über den Antrag hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit eines Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Mit Antragstellung wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Diese wurde durch die Genehmigungsbehörde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde am 08.04.2026 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde sowie das LfU, Referat T 24 erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben, die jeweils in der gesetzten Frist beigebracht wurden.

Am 22.07.2026 wurde die Zulassung erteilt, mit den notwendige Baumfällarbeiten und der Realisierung der baurechtlich beantragten Maßnahmen vorzeitig zu beginnen.

Am 27.07.2026 ergänzte die Antragstellerin letztmalig ihren Antrag hinsichtlich des Entwässerungskonzeptes.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 26.08.2026 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Genehmigungsbedürftigkeit
Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt. Die Gesamtanlage setzt sich aus mehreren Anlagenteilen des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen und ist daher auch mehreren Anlagennummern zuzuordnen.

Hauptzweck der Anlage ist die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

8.11.2.4V Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Folgende aufgeführte Anlagennummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind als Nebenanlagen zu betrachten:

8.11.1.1GE Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.11.2.1GE Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.11.2.3GE Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

8.14.2.1GE Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr anderen Abfällen als Inertabfällen,

8.14.2.2G Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr für Inertabfälle.

Neu für das Zwischenlager:
8.12.2 V Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von [...] nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Die geplanten Änderungen (Siehe **Ziffer II**) bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zuständigkeit
Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd.

Prüfung der UVP-Pflicht
Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit der Bezeichnung Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) ist wegen der Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde mit der Genehmigung 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 durchgeführt. Für die Änderung des SRZ durch die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle war gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG benannten Kriterien wird eingeschätzt, dass durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Durch den Betrieb des Zwischenlagers von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb des SRZ sind keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Umwelt zu besorgen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Art des Verfahrens
Die Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit den Anlagennummern 8.11.1.1 GE, 8.11.2.1 GE, 8.11.2.3 GE und 8.14.2.1GE fallen gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Daher wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV für das Änderungsgenehmigungsverfahren ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Durch die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers für mineralische Ersatzbaustoffe sind jedoch keine Anlagen betroffen, die unter die IED-Richtlinie fallen. Die Antragstellerin beantragte daher das Absehen der öffentlichen Bekanntmachung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG.
Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).
Die Antragstellerin begründete dies im Wesentlichen damit, dass die systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Umwelt ergab und für keines der Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.
Die Bestandsanlagen, die u.a. der Nr. 8.11.1.1 GE, 8.11.2.1 GE, 8.11.2.3 GE und 8.14.2.1GE des Anhang 1 der 4. BImSchV und demzufolge der IE-Richtlinie unterliegen, werden nicht geändert bzw. sind nicht betroffen. Durch das Zwischenlager kommt es zu keiner Änderung der gefährlichen/störfallrelevanten Stoffe der Gesamtanlage, es ist selbst nicht störfallrelevant im Sinne von § 3 Abs. 5b BImSchG.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind durch die geplante Änderung nicht zu besorgen. Die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG liegen vor. Dem Antrag, von der öffentlichen Beteiligung abzusehen, konnte stattgegeben werden.

Folglich war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV durchzuführen.

Koordinierung
Notwendige Zulassungen, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst sind, werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 Satz 4 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde koordiniert. Dabei handelt es sich um die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserversickerung. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird unter der Registriernummer 03-12052-42-26 durch die untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus bearbeitet und zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag erlassen. Die vollständige Koordinierung der Inhalts- und Nebenbestimmungen erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

2.2. Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb des Zwischenlagers bzw. Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.** erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Dadurch wird gewährleistet, dass von der beantragten Änderung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen.

2.2.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die geänderte Anlage ist antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.3**).
Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in **NB IV.1.4.2** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.
Die Forderung der Anzeigen zum Baubeginn des Zwischenlagers nach **NB IV.1.5.2** beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 BbgBO.
Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme des Zwischenlagers (**NB IV.1.6.2**) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen des Betriebs des Zwischenlagers gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (**NB IV.1.7.2**).

2.2.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Ziffer IV.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 behalten ihre Gültigkeit. Zusätzlich wurden für das Zwischenlager Nebenbestimmungen zu Staubminderungsmaßnahmen festgelegt.
Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der geänderten Anlage entstehen können, sind insbesondere Geräusch- sowie Staub- und Geruchsemissionen zu nennen. Maßgeblich für das SRZ ist auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV). Belastungen durch Keime, Licht, Wärme, Strahlen, elektromagnetische Felder, Erschütterungen oder Schwingungen besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

2.2.2.1 Emissionen und Immissionen

Lärm
Grundlage zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist eine Schallimmissionsprognose[2] nach TA Lärm. Es wurden vier Immissionsorte an nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen betrachtet. In der **Tabelle 5** sind die Immissionsorte und -Richtwerte gemäß TA Lärm sowie der berechnete Beurteilungspegel dargestellt.

[2] Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die wesentliche Änderung des Sekundär-Rohstoff-Zentrums (SRZ) am Standort Dissenchen mit erweiterter Deponie - Zwischenlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Erweiterungsflächen – der SERO Lausitz GmbH (Bericht Nr. M250448-01) der Firma GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 16.02.2026

Tabelle 5 Immissionsorte und -Richtwerte gemäß TA Lärm und berechneter Beurteilungspegel

Nr.	Bezeichnung	Gebiets-kategorie	Immissionsrichtwerte in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
			tags	nachts	tags	nachts
IO1	Grötsch, Dorfstr. 38	MI	60	45	46	<0
IO2	Grötsch, Dorfstr. 37	MI	60	45	44	8
IO3	Grötsch, B-Plan „Schertkin“	WA	55	40	46	10
IO4	Eurologistik Umweltservice GmbH	GI	70	70	63	15

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage unterschreiten die für die Tageszeit berechneten Beurteilungspegel die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte in der Tageszeit um mindestens 6 dB(A). Die Anlage ist somit irrelevant im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.
In der Nachtzeit unterschreiten die Beurteilungspegel den jeweilig geltenden Immissionsrichtwert um mindestens 30 dB(A). Die Immissionsorte liegen somit nicht im Einwirkungsbereich des zukünftigen SRZ. Die an allen Immissionsorten für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) geltenden Immissionsrichtwerte werden stets eingehalten.
Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind nicht zu erwarten.

Luftschadstoffe:
Staub
Grundlage zur Beurteilung der Staubimmissionen ist eine Staubimmissionsprognose[3] nach TA Luft. Es wurde darin prognostiziert, dass die Immissionswerte der TA Luft für PM10, PM2.5 und Staubniederschlag eingehalten werden.
Die im Rahmen der Prognose getroffenen Annahmen sind hinsichtlich der vorausgesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen umzusetzen. Hervorzuheben sind dabei:
- durchgängig befestigte Fahrwege,
- regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrsflächen, im Bedarfsfall mit Kehrmaschine,
- Begrenzung auf Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h),
- Abplanung der LKW (externer An- und Abtransport),
- Optimierung des Materialabwurfs, z. B. durch höhenverstellbare Förderbänder, Gummischürzen,
- Befeuchtung durch Berieselungseinrichtungen.

Die NB unter Ziffer 2 „*Allgemeine Anforderungen zum Schutz vor Staubimmissionen*“ des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023, die diese Forderungen schon für die Gesamtanlage enthalten, behalten ihre Gültigkeit. Speziell für den Betrieb des Zwischenlagers wurden sie mit den **NB IV.2.58, NB IV.2.59 und NB IV.2.60** konkretisiert (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).

[3] Staubimmissionsprognose - Zwischenlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Erweiterungsflächen - für das Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) am Standort Tagesanlagen Jänschwalde der SERO Lausitz GmbH (Gutachten Nr. L250448-01) der Firma GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 06.02.2026

Geruch
Die Antragstellerin reichte eine Stellungnahme zur Geruchsbelastung (SN250448-01) ein. Unter Berücksichtigung der zu lagernden mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Übereinstimmung mit dem genehmigten Abfallspektrum des SRZ ist nicht davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch zu erwarten sind.

Sonstige Emissionen
Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, Wärme, elektromagnetische Felder) sind für die Beurteilung der beantragten Änderung des Vorhabens nicht relevant.

2.2.2.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Stand der Technik
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind Anlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Der aktuelle Stand der Technik ist auch u.a. in den Merkblättern der EU zu den „Besten verfügbaren Techniken“ (BVT) dargestellt.

Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen das SRZ aufgrund der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten (hier: Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen).

Die Bestandsanlagen, die u.a. der Nr. 8.11.2.1 GE, 8.14.2.1 GE, 8.11.1.1 GE und 8.11.2.3 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV und demzufolge der IE-Richtlinie unterliegen, werden nicht geändert.

Die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle ist selbst keine IED-Anlage. Die Einhaltung der Vorgaben in den Merkblättern der EU zu den „Besten verfügbaren Techniken“ (BVT) war hier nicht anzuwenden.

2.2.2.3 Abfallentsorgung und Betriebsorganisation

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
Gemäß den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung in der zurzeit geltenden Fassung handelt es sich bei den aufbereiteten Ausgangslagermengen, die auf der beantragten Erweiterungsfläche vorgehalten werden sollen, bis zur endgültigen Verwertung in Baumaßnahmen weiterhin um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die NB zum Abfallrecht unter **Ziffer 4** und zur Betriebsorganisation unter **Ziffer 5** in den Genehmigungsbescheiden Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 sowie Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21. Januar 2026 haben auch für das Zwischenlager Gültigkeit. Der Erlass zusätzlicher abfallrechtlicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

2.2.2.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dieser Punkt betrifft demnach Fragen der Energieeffizienz hinsichtlich zugeführter Energie, abgegebener Abwärme und der sparsamen Energienutzung.
Durch die für die Lagerung unternehmensintern mit genutzter Fahrzeuge (LKW, Radlader, Dumper) ergibt sich eine energieeffiziente Auslastung.

2.2.3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die beantragte Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterfällt.

2.2.4 Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Die Erklärung der Antragstellerin zu den notwendigen Maßnahmen bei Betriebseinstellung liegt den Antragsunterlagen mit Formular 8.1 bei. Hier versichert die Antragstellerin, dass eventuell verbleibende Restmassen von mineralischen Ersatzbaustoffen ordnungsgemäß verwertet werden.

Die Einstellung des Betriebes der geänderten Anlage ist dem LfU rechtzeitig mit den erforderlichen Angaben der Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten anzuzeigen (Hinweis VI.11 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sowie des Runderlasses 5/1/10 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MUGV) vom 18.10.2010, geändert durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 12.06.2020 eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung von Nachsorgepflichten bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Für den Betrieb des Zwischenlagers war in **NB IV.1.2.1 zusätzlich** eine Sicherheitsleistung festzulegen. die vor Inbetriebnahme des Zwischenlagers beim LfU zu hinterlegen ist (aufschiebende Bedingung).

Die Sicherheit muss gemäß Punkt 2.1 des Erlasses Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sämtliche mögliche Nachsorgemaßnahmen der betreffenden Abfallentsorgungsanlage in voller Höhe abdecken. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Sicherheitsleistung die maximale Lagerkapazität der Anlage heranzuziehen ist.

Durch den Betreiber erfolgte keine Differenzierung zu Einzellagermengen für die einzelnen Abfallarten. Demzufolge wird bei der Berechnung der Sicherheitsleistung vom schlechtesten anzunehmenden Fall (sog. worst-case) ausgegangen, nämlich die Belegung der gesamten Lagerfläche mit derjenigen Abfallart, welche den höchsten spezifischen Entsorgungskosten unterliegt.

In die Berechnung gehen nur Abfälle mit negativem Marktwert ein. Bei den Abfällen, für die ein Entsorgungspreis zu zahlen ist, werden Nebenkosten (unter anderem notwendige Analyse-, Behandlungs-, Verlade- und Transportkosten) mit einem pauschalen Zuschlag von 25 % oder mit einem Mindestbetrag von 15 €/ t zuzüglich der MwSt. in Höhe von 19 % berechnet. Die Berechnung der Sicherheitsleistung ist mit der **Anlage 1** dieser Entscheidung beigefügt.

Sofortige Vollziehung der Sicherheitsleistung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung (**NB IV.1.2**) war trotz deren Rechtscharakters als Bedingung notwendig, da dagegen künftig erhebbare Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung i. S. d. § 80 Abs. 1 VwGO entfallen (OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009, Az. 12 LB 344/0, juris, Rn 28 sowie 31 ff. zur Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen als Bedingung nach § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG) und das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Vollziehbarkeit der Nebenbestimmung das rein privatwirtschaftliche Interesse am Verschontbleiben im Rechtsbehelfsfalle überwiegt (§ 80 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2, 3).
Insbesondere droht im Falle der Annahme von Abfällen mit negativem Marktwert, wie im vorliegenden Fall, die konkrete Gefahr, dass Abfälle in der Anlage angenommen werden, deren Entsorgung im Betriebseinstellungsfall immense Kosten für die Allgemeinheit im Fall der Ersatzvornahme verursachen.
Der Sofortvollzug der Sicherheitsleistung kann angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung des Bescheides besteht.
Die sofortige Vollziehbarkeit ist schon deshalb geboten, weil auf andere Weise die Sicherstellung der gesetzlichen Nachsorgemaßnahmen (§ 5 Abs. 3 BImSchG) sowie die Vermeidung dieser Maßnahmen in Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen nicht begegnet werden kann.
Das öffentliche Interesse am Erhalt einer vollziehbaren Verfügung überwiegt das private Interesse des Betreibers an der möglichen aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer nachfolgenden Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO). Die Allgemeinheit hat ein ganz erhebliches finanzielles Interesse daran, von Entsorgungskosten im Falle der Betriebseinstellung verschont zu bleiben. Auch ist es der öffentlichen Verwaltung mit dem ihr regelmäßig zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln nicht immer möglich, eine zügige Gefahrenabwehr in erforderlichem Umfang zu betreiben.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Nichterbringung der Sicherheitsleistung ein Schaden entsteht, der anderenfalls vermieden werden könnte. Würde eine solche Sicherheit nicht (in vollem Umfang) geleistet, müssten bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens Ersatzvornahmen auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Da nach dem Verursacherprinzip die mit gewinnbringenden Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft verbundenen Risiken von dem Verursacher und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind, müssen derartige Risiken vollständig abgedeckt sein, bevor Abfallentsorgungsanlagen betrieben werden.
Bei jedem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage mit verbundener Lagerung von Stoffen mit negativem Marktwert besteht eine besondere Kostengefahr im Falle der Betriebseinstellung, insbesondere im Falle der Insolvenz. Diese begründet sich dadurch, dass für die Abfallannahme Einnahmen erzielbar sind, ohne eine adäquate Sorge dafür zu tragen, dass nach Betriebseinstellung die Abfälle auch wieder entfernt werden. Ohne Besicherung kann die Allgemeinheit bzw. die deren Interessen wahrnehmende öffentliche Hand also mit Kosten belastet werden, die dadurch entstehen, dass zunächst in der Anlage Annahmeerlöse erzielt, nach Betriebseinstellung aber keine Mittel mehr für die Beräumung der Stoffe aufgebracht werden können. Gerade in diesem Fall eines sehr großen Abfalllagers mit großem negativem Marktwert ist diese Gefahr nicht nur abstrakt, sondern auch hinreichend konkret gegeben (vgl. für ähnliche Fälle z. B. auch Entscheidung des VG Gelsenkirchen 8 L 1258/10V vom 17.11.2010, VG Düsseldorf 5 L 446/10 vom 06.05.2010, OVG NRW 13 B 663/10 vom 06.07.2010).

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

2.2.5 Ausgangszustand – Schutz des Bodens und des Grundwassers

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) der Betreiber verpflichtet, erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand (AZB) angegebenen Zustand, bei Einstellung des Betriebs der Anlage Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Der Ausgangszustand des Bodens wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung des SRZ festgestellt. Der Hinweis VI.11 der Genehmigung 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 war zur Rückführungspflicht für IED-Anlagen gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG zu ergänzen.
Durch die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers wird zwar eine Anlage nach der IE-RL wesentlich geändert, die Änderung selbst betrifft jedoch nicht die Lagerung oder den Umgang mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG. Mineralische Ersatzbaustoffe (vgl. Tabelle 3) enthalten keine relevanten gefährlichen Stoffe. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge (LKW, Radlader oder Dumper) befinden sich nicht dauerhaft auf den Flächen, so dass sie als mobile Anlagen angesehen werden, für die keine AZB-Relevanz besteht. Für das Vorhaben Zwischenlagerung von nicht gefährlichen mineralischen Ersatzbaustoffen besteht keine Pflicht zur Fortschreibung des AZB.

Somit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.2.6 Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden durch das SRZ erfüllt. Insbesondere werden hier die Anforderungen der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – StörfallV) eingehalten.

Das SRZ fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV i. V. m. § 3 Abs. 5a BImSchG.
Dem Antrag ist eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes[4] und des Gutachtens zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände[5] beigefügt. Das Vorhandensein der gefährlichen Stoffe und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV ändert sich durch das Zwischenlager nicht.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören Belange des Arbeitsschutzes sowie das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Bodenschutz, der Gewässerschutz und der Naturschutz.

---

[4] Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung für das Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) in den Tagesanlagen Jänschwalde der SERO Lausitz GmbH Revision 7 Stand März 2026 der Firma GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH

[5] Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) Jänschwalde der SERO Lausitz GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18) Rev. 1, Stand 04.05.2026 der Firma GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH

2.2.7.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhabengrundstück befindet sich zwar nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, jedoch wird die Umgebung durch einen vorhandenen Bebauungszusammenhang geprägt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich somit als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Zudem darf nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.
Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelten Baugebiete, kommt es für die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB darauf an, ob das Vorhaben in dem entsprechenden Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung zulässig wäre.

Das Vorhabengebiet kann aufgrund der Charakteristik der bereits vorherrschenden baulichen Anlagen planungsrechtlich als faktisches Industriegebiet nach § 9 BauNVO charakterisiert werden. In solchen Gebieten sind regelmäßig insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig. Davon ausgehend ist das antragsgegenständliche Vorhaben seiner Art nach gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO zulässig.

Neben der Art fügt sich das Vorhaben auch nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Der Gewerbestandort „Industriepark Ost“ ist Bestandteil des Berichtes zum Gewerbeflächen Monitoring (2023). Demnach wird ein Großteil des Areals als „Sekundärrohrstoffzentrum“ (SERO Lausitz) nachgenutzt. Es handelt sich hierbei u.a. um die thermische Aufbereitung von Industrieabfällen, die zukünftig Erweiterungsflächen beanspruchen werden. Aus Sicht der Strategie zur Gewerbeflächenentwicklung entspricht das beantragte Vorhaben der Zielrichtung in dem Sinne, dass den Bestandsunternehmen standortgerechte Erweiterungsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist nach § 34 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz BauGB die gesicherte Erschließung des Vorhabens. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden und für Lastzüge ausgebauten Anschluss an die B 168. Die Bereitstellung von Löschwasser für den Bereich der Erweiterungsflächen ist gewährleistet.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist für Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde entscheidend. Die Stadt Cottbus stimmte dem Vorhaben zu und erteilte am 23.04.2026 ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig.

2.2.7.2 Bauordnungsrecht /Brandschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich für die Änderung des SRZ aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, wurden die **NB IV.1.3**, **NB IV.1.5.2** und **NB IV.1.6.2** neu festgelegt.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 BbgBO für die Errichtung des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle wird erteilt.

Die **NB IV.1.3**, wonach mit der Genehmigung und dem Antrag auch die Bauunterlagen auf der Baustelle vorzuliegen haben und den für den Bau zuständigen Personen jederzeit Zutritt und Einsicht in die Bauunterlagen zu gewähren ist, hat ihre Grundlage in § 72 Abs. 10 BbgBO. Die Aufnahme der Nutzung in **NB IV.1.6.2** wurde gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO erlassen.

Brandschutz
Den Antragsunterlagen liegt eine 1. Überarbeitung des Brandschutznachweises[6] bei. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes seitens der Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers keine Bedenken.
Um den Einsatzkräften der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im Ereignisfall die Orientierung zu erleichtern, ist auf die Anlage hinzuweise, da sie nicht direkt an einer öffentlichen Straße liegt. Dazu wurden die **NB IV.7.7** und **NB IV.7.8** erlassen.

Gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW sind als Richtwert für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung für diesen Bereich eine Löschwasserförderung von 48 m³/h (800 l/min) empfohlen. Die Löschwasserförderung muss über einen Lieferzeitraum von mindestens 2 Stunden möglich sein.
Weiterhin muss sich die Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von 300 m befinden und für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ohne zeitliche Verzögerung zu erreichen sein. Auf dem Gelände der Antragstellerin befinden sich zwei Löschwasserbecken mit einem Volumen von jeweils 200 m³ in einer Entfernung von weniger als 300 m Entfernung zum Zwischenlager. Die Bereitstellung von Löschwasser ist damit gewährleistet.

2.2.7.3 Arbeitsschutz

Das LAVG stimmt hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit der beantragten Änderung des Vorhabens zu. Die **NB unter Ziffer IV.8** der Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 behalten ihre Gültigkeit. Es wurden keine zusätzlichen Regelungen getroffen.

2.2.7.4 Bodenschutz

Die Stadt Cottbus, untere Abfallwirtschafts – und Bodenschutzbehörde stimmte der beantragten Änderung des Vorhabens zu. Es wurden keine zusätzlichen Regelungen getroffen.

2.2.7.5 Gewässerschutz

Die Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde stimmte ebenfalls der beantragten Änderung des Vorhabens zu. Die NB IV.10.1 bis IV.10.4 und die Hinweise VI.68 bis VI.74 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 behalten ihre Gültigkeit. Die **NB IV.10.5** wird für die Errichtung des Zwischenlagers zusätzlich erlassen.

Auf dem Zwischenlager sollen Ersatzbaustoffe verschiedener Materialklassen vorübergehend gelagert werden. Die Ersatzbaustoffe der Materialklassen GS-0, BM-0, BM-0*, BM-F0, BM-F0* sind als nicht wassergefährdend (nwg) einzustufen.

---

[6] Brandschutznachweis Nr. 26034_UB1 für das Objekt „Zwischenlagerung von mineralischen Stoffen auf Erweiterungsflächen des Sekundär-Rohstoff-Zentrums (SRZ)“ Cottbus, Ortsteil Dissenchen 03050 Cottbus SERO Lausitz GmbH Leagplatz 1 03050 Cottbus“ vom 18.08.2025“ der Firma BOHSE + EULITZ Ingenieure und Sachverständige vom 07.07.2026

Dagegen sind die Ersatzbaustoffe der Materialklasse RC-1, BM-F1 und GS-1 allgemein wassergefährdend (awg), da sie nicht die Voraussetzungen zur Einstufung als nwg erfüllen. Da die Lagerung flexibel gestaltet werden soll und keine festen Plätze für bestimmte Ersatzbaustoffe vorgesehen werden, wird für die gesamte Fläche in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV, Reg.-Nr. 13-12052-04-26
Verzicht auf eine flüssigkeitsdichte Rückhalteeinrichtung

Die Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle (Einstufung nwg sowie awg) soll auf dem Zwischenlager flexibel gestaltet werden, d.h. es sind für die Materialien keine festen Plätze vorgesehen.
Grundsätzlich ist gemäß § 18 Abs. 1 AwSV eine Anlage mit Umgang von wassergefährdenden Stoffen mit einer Rückhalteeinrichtung entsprechend § 2 Abs. 16 AwSV zu versehen.
Diese Rückhalteeinrichtung ist gemäß § 18 Abs. 2 AwSV flüssigkeitsdicht herzustellen und darf keine Abläufe haben. Eine Anwendung des § 26 AwSV, bei der besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern von festen wassergefährdenden Stoffen aufgezeigt werden, kommt nicht in Betracht, da die Lagerung weder in dicht verschlossenen Behältern noch in geschlossenen Räumen erfolgt. Weiterhin wird mit den festen wassergefährdenden Stoffen nicht so umgegangen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen verhindert wird.
Der Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Die Erteilung einer Ausnahme im Rahmen eines Genehmigungsverfahren ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 62 (1) WHG erfüllt sind.
Die vorgelegten Unterlagen sehen eine Verdichtung des Untergrundes mit einem Abflussbeiwert von 0,7 vor und es ist eine entsprechende Entwässerung über Mulden mit belebter Bodenzone geplant. Auf diesen Flächen besteht die Wahrscheinlichkeit einer temporären Lagerung fester wassergefährdender Stoffe. Es besteht jedoch keine ausschließliche Lagerung wassergefährdender Stoffe. Materialen, die als nicht wassergefährdend eingestuft werden, können dort ebenfalls gelagert werden.
Ein Großteil des Niederschlages, welches durch das o. g. Lagermaterial entstehen kann, wird über die belebte Bodenzone vorgereinigt. Die geplante Bauweise wird als ausreichend angesehen, um eine Verunreinigung des Grundwassers durch feste wassergefährdende Stoffe zu vermeiden. Es ist zwingend notwendig, dass das für die Tragschicht verwendete RC-1 nicht wassergefährdend ist.
In der Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Folgendes niedergeschrieben:
Maßgeblich für „ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaute“ Gemische nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die Einbauweisen Nr. 13, 14, 15 und 17 in den Tabellen der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV.
Die nachfolgend genannten Materialklassen der ErsatzbaustoffV erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV und können durch den Betreiber als nwg eingestuft werden:

- Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*,
- Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*,
- Gleisschotter GS-0,
- Schmelzkammergranulat SKG (aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle).

Der Untersuchungsumfang für RC 1 ist nach ErsatzbaustoffV geringer als für Z 1.1 nach LAGA M20. Allerdings sind die Abfallerzeuger verpflichtet, Abfälle einem der im Anhang zur AVV aufgeführten Abfallschlüssel zuzuordnen. In Brandenburg wurden mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ eingeführt. Diese Vollzugshinweise enthalten in Anlage V Tabelle 1 eine Liste für einen verdachtsunabhängigen Mindestuntersuchungsumfang, auf welchen hin die betreffenden mineralischen Abfälle regelmäßig zu untersuchen sind.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind bei der Entscheidung, ob ein Abfall nwg ist, heranzuziehen. Es sind also keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich, es müssen aber alle vorhandenen Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.
Recyclingbaustoffe (RC) erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs.1 Nr.2 AwSV als nwg, wenn sie oben genannte Anforderungen einhalten.
Der Parameterumfang der Tabelle 1 dieser Vollzugshilfe findet sich grundsätzlich auch in den Instrumenten der Güteüberwachung der ErsatzbaustoffV wieder (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung). Bei Festlegung der RC nwg Materialwerte (Tabelle 1 dieser Vollzugshilfe) wurde in Ermangelung sonstiger geeigneter Materialwerte für RC auf Materialwerte für Boden der ErsatzbaustoffV zurückgegriffen (bis max. BM-F0*). Vergleichend wurden auch die Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser der Länderarbeitsgemeinschaft LAWA (Fassung 2016) betrachtet.
Die Analytik für RC nwg (Tabelle 1 dieser Vollzugshilfe) soll nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV erfolgen, um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden. Die Parameter sind in **NB IV.10.5** in **Tabelle 4** angegeben.

Die Ausnahmegenehmigung zum Verzicht auf eine flüssigkeitsdichte Rückhalteeinrichtung der Lagerflächen wurde erteilt. Mithin ist die Lagerung der beantragten Abfälle (GS-0, BM-0, BM-0*, BM-F0, BM-F0*, RC-1, BM-F1 und GS-1) zulässig.

2.2.7.6 Naturschutz

Auf Grund der Lage Vorhabens im Innenbereich der Stadt Cottbus war die Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht erforderlich, jedoch der Artenschutz zu betrachten. Dazu reichte die Antragstellerin eine naturschutzfachliche Stellungnahme[7] ein.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
Seitens der Antragstellerin wurde das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien (Zauneidechse), Fledermäuse sowie Insekten und Weichtiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Antragsgemäß werden zum Schutz der lokalen Fauna (Bodenbrüter und Reptilien) folgende Vermeidungsmaßnahmen zugesichert, weiterer Nebenbestimmungen bedarf es nicht.
V1 – Schutzmaßnahmen für Reptilien (Zauneidechse)
- Erhaltung des Reptilienschutzzaun westlich der Vorhabenfläche entlang des Zauns zur Eurologistik Umweltservice GmbH.
- 2 m breiter Bewegungsstreifen zwischen den Ablagerungsflächen und dem Reptilienschutzzaun.
- Anpassung des bestehenden südlichen Reptilienschutzzauns.

V2 – Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- regelmäßige Beräumung der Eingriffsbereiche außerhalb der Brut/Jungenaufzuchtzeit der Bodenbrüter (März bis September), um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu machen und / oder
- Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Vergrämungsballons, Flatterstreifen).
- Kontrolle der Vorhaben- und Baueinrichtungsflächen sowie Zufahrten auf Bruten durch einen Fachgutachter, sofern die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeiten begonnen werden.

[7] Naturschutzfachliche Stellungnahme - Zwischenlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Erweiterungsflächen - für das Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) am Standort Tagesanlagen Jänschwalde der Firma GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand 23.02.2026

V3 – Bauzeitenregelung
- Gehölzfällungen sind zum Schutz von Freibrütern und Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Auf der Vorhabenfläche sind keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützten Biotope vorhanden. Zusammenfassend stehen dem Vorhaben aus gutachterlicher Sicht keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Befreiung gemäß § 6 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus (CBSchS)
Der Antragstellerin wird die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. B der CBSchS zur Beseitigung von 18 Laubbäumen auf dem Flurstück 46 in der Flur 12 der Gemarkung Dissenchen erteilt.
Im Zuge der Baufeldfreimachung für die künftige Erweiterung des SRZ müssen Gehölze, die gemäß § 3 CBSchS als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, gefällt werden. Der erforderliche Antrag vom 28.01.2026 auf Gehölzfällung von 18 durch Sukzession hervorgegangene Bäume liegt im Kapitel 13 des Genehmigungsantrages bei. Im ergänzenden Erläuterungsbericht[8] wurden die notwendigen Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 2 CBSchS dargelegt. Demnach sind 42 Hochstämme in der Pflanzqualität Hochstamm 2-3xv, Stammumfang 12-14 cm als Ersatzpflanzung zu erbringen (Arten in Abhängigkeit des Standortes z. B. Acer platanoides, Tilia cordata). Die Pflanzungen sollen in den Tagesanlagen Jänschwalde südlich der geplanten Zwischenlagerflächen des SRZ realisiert werden. Zur Ersatzpflanzung und deren Nachweis wurde die **NB IV.11.4** festgesetzt.
Die Befreiung nach § 6 von den Verboten des § 4 der CBSchS war zuzulassen.

2.2.7.7 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Prüfung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) ergab keine Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stimmt dem beantragten Vorhaben zu. Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) wird durch das beantragte Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

[8] Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 4 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus – Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) – vom 01.03.2013 für die Zwischenlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Erweiterungsflächen des Sekundär-Rohstoff-Zentrums - Erläuterungsbericht - SERO Lausitz GmbH Leagplatz 1 03050 Cottbus vom 28.01.2026

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die Leistungen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Cottbus mit.
§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a) und e) und 5.1.7.2 b) der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie § 1 und der Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und eine Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus i. V. m. mit dem Gebührentarif Nr. 14 Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen.

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil
Nach Tarifstelle 2.1.1a) Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Wird mit der Entscheidung über die Genehmigung über ein immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Abfalllager (Nummer 8.12 und 8.14 Anhang 1 der 4. BImSchV) entschieden, auch als Nebenanlage, beträgt die Mindestgebühr 0,75 Euro je Tonne Abfälle (zusätzlich) beantragter Lagerkapazität.

Mit der beantragten Änderung werden 154.400 t Abfälle zusätzlich gelagert.

1[redacted]

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e) so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a) bis b) ergebenden Betrages (hier also von [redacted], mindestens jedoch 400,00 €, höchstens 9.000,00 €. 3% von [redacted] ergeben [redacted] Dieser Betrag ist anzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt
nach Tarifstelle 2.1.1 a) [redacted]
nach Tarifstelle 2.1.1 e)
Summe
Auslagen
Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) betragen 5,62 €.

[redacted]

Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr von insgesamt [redacted] in Rechnung zu stellen.

Baurechtlicher Gebührenanteil
Die Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde macht eine Gebühr gemäß BbgBauGebO in Höhe von [redacted] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Wasserrechtlicher Gebührenanteil
Die Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde erhebt für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs.3 AwSV eine Gebühr gemäß Tarifstelle 5.1.7.2 b.) GebOUmwelt in Höhe von [redacted]

Die Stadt Cottbus, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen erhebt für die Befreiung gemäß § 6 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus (CBSchS) eine Gebühr in Höhe von [redacted] Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Gesamtgebühr
Die zu erhebende Gesamtgebühr für die Änderungsgenehmigung ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe folgender Anteile:

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil	[redacted]
Baurechtlicher Gebührenanteil	
Wasserrechtlicher Gebührenanteil	
Gebühr Befreiung gemäß CBSchS	
Summe	

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich eine zu zahlender Betrag von:

[redacted]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Die Hinweise der Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 vom 21.01.2026 gelten fort, wenn sie im Folgenden nicht neu gefasst werden.
Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

Der Hinweis VI.11 wird neu gefasst.

11. Dem LfU, Referat T 24, ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der beantragten Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben-den Pflichten beizufügen.
Die Unterlagen zur Betriebseinstellung müssen gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG bezüglich der Rückführungspflicht mindestens die Maßnahmen / Untersuchungen beschreiben, die eine Gegenüberstellung des im AZB festgestellten Boden- und Grundwasserzustands mit dem Zustand bei Betriebseinstellung ermöglichen. Können die erforderlichen Maßnahmen / Untersuchungen erst nach tatsächlicher Betriebseinstellung durchgeführt werden, genügt mit der Anzeige zunächst ein Untersuchungskonzept für Boden und Grundwasser.

Der Hinweis VI.7.2 wird hinzugefügt.

7.2 Wird das Zwischenlager während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Hinweis VI.76 wird hinzugefügt.

76. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070) (ABl. L 208/39 vom 17.08.2018)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I 3115)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus (CBSchS) in der Fassung der Bekannt-machung vom23.03.2013 (Amtsbl. Nr. 3/2013, S. 2 f.)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser Aktualisierte und überarbeitete Fassung 2016 ,Herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Kernerplatz 9 D-70182 Stuttgart

Abfallwirtschaft

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

- Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen, Erlass Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Oktober 2010 (ABl. S. 1778), zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 12. Juni 2020 (ABl. 20, [Nr. 27], S.595)

Allgemeines

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2026 (GVBl.II/26, [Nr. 40])

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. G-40-2026-015

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Lieske

Annette Lieske

Land Brandenburg
28
Landesamt für Umwelt

Anlagen:

Anlage 1	Berechnung der Sicherheitsleistung
Anlage 2	Gebührenberechnung der Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde
Anlage 3	Gebührenberechnung der Stadt Cottbus, untere Naturschutzbehörde

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid Nr. G-40-2026-015

Berechnungstabelle Entsorgungskosten

Berechnungstabelle Entsorgungskosten

Bezeichnung der Anlage							
Abfallart nach AVV		Menge in t	Entsorgungspreis in €/t	Zwischensumme in €	Nebenkosten in € (25 %)[1]	Nebenkosten 15 €/t[2]	Entsorgungskosten gesamt in €
Bezeichnung	Abfallschlüssel						
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme de	170107	154400,00	35,00	5.404.000,00	0,00	2.316.000,00	7.720.000,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe							7.720.000,00
MWSt in Höhe 19%							1.466.800,00
Gesamtsumme							9.186.800,00

[1]) pauschaler Zuschlag von 25 Prozent bei einem Entsorgungspreis, sofern der Mindestbetrag von 15 €/t überschritten wird
[2]) pauschaler Zuschlag von 15,00 €/t bei einem Entsorgungserlös von bis zu -15,00 €/t sowie bei Entsorgungspreisen, bei denen der Mindestbetrag anzusetzen ist

Berechnungsgrundlagen

Spalte E	WENN(D8<-15;0;WENN(UND(D8<0;D8>=-15);0;D8*C8))	Produkt der Spalten C und D
Spalte F	WENN(D8<60;0;PRODUKT(E8;0,25))	wenn der Entsorgungspreis größer als 60 €/t ist, werden 25% berechnet
Spalte G	WENN(UND(D8<60;D8>-15);PRODUKT(C8;15);0)	bei einem geringen Entsorgungserlös, von bis zu -15 €/t sowie einem Entsorgungspreis kleiner als 60 €/t werden 15 €/t Nebenkosten berechnet Begründung: bei Entsorgungspreisen unterhalb von 60 €/t unterschreitet mathematisch der pauschale Ansatz von 25 % Nebenkosten den Mindestbetrag von 15 €/t
Spalte H	WENN(D8<-15;0;SUMME(E8:G8))	Summe der Spalten E bis G, für den Fall das auch ein Entsorgungserlös von -15 €/t und mehr aufgeführt wird, werden diese von der Summation ausgeschlossen

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid Nr. G-40-2026-015

Gebührenberechnung Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde

Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus / Chośebuz

Ermittlungsbogen für Gebühren und Auslagen der Bauaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg)
- Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO)
- Landesdurchschnittliche Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Anlage 2 zur BbgBauGebO)

Bezug

Aktenzeichen **00527-2026-43**

Antragsteller **Landesamt für Umwelt**
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Irene Schröder
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Vorhaben Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG
Antrag der Firma SERO Lausitz GmbH für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum-SRZ) in 03052 Cottbus Gemarkung Dissenchen
Reg. Nr. G-40-2026-015; G-40-2026-015-Z01
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG

Grundstück Cottbus - Dissenchen, Industriepark Cottbus-Ost

Gemarkung	Dissenchen	Dissenchen	Dissenchen
Flur	12	15	16
Flurstück	46	33	156

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung Gebührenermittlung / Berechnung	Gebühr (sonstige Werte)
1.1.4	**Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**	
	anzusetzende Herstellungskosten	[redacted]
	50,00 % der o. g. Herstellungskosten	
	fiktiver anrechenbarer Bauwert	
	anrechenbarer Bauwert	
	anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	
	1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes	[redacted]
	Gebühr (min. 100,00 €)	[redacted]
	Gesamtsumme der Gebühren	[redacted]

Bescheiddatum: 27.04.2026 Druckdatum: 27.04.2026
Kassenzeichen: [redacted]
Fälligkeit: 31.12.9999
Unterschrift Sachbearbeiter: .....

STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ
Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus - Postfach 10 12 35 - 03012 Cottbus

Landesumweltamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Auskunft erteilt Herr Bertram
Zimmer 4.038
☎ Durchwahl 0355 612 4332
Telefax 0355 612 134332
E-Mail torsten.bertram@cottbus.de

Ihr Zeichen Gesch-Z.:LFU-T12_3421/2686+13#148398/2022

Cottbus, 27.04.2026

Aktenzeichen **00527-2026-43**

eingegangen 24.03.2026

Antragsteller **Landesamt für Umwelt**
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Irene Schröder
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Grundstück **Cottbus - Dissenchen, Industriepark Cottbus-Ost**

Gemarkung	Dissenchen	Dissenchen	Dissenchen
Flur	12	15	16
Flurstück	46	33	156

Vorhaben **Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG**
Antrag der Firma SERO Lausitz GmbH für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum-SRZ) in
03052 Cottbus Gemarkung Dissenchen
Reg. Nr. G-40-2026-015; G-40-2026-015-Z01
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG

Mitteilung zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes

Die Grundlage für die Berechnung der Gebühr bildet § 2 Abs. 1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 gemäß Brandenburgischer Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Im vorliegenden Fall ist als Vergütung des Verwaltungsaufwandes für die Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der folgende Betrag zu entrichten:

BETRAG [€] (entspr. Ermittlungsbogen für Gebühren und Auslagen der Bauaufsicht)	[redacted]

Es wird gebeten, den Betrag entsprechend Punkt II (Verfahrensweise für die Vergütung des Verwaltungsaufwandes der unteren Bauaufsichtsbehörde) des Runderlasses vom 14. Juni 1995 an die Stadtverwaltung Cottbus zu überweisen.

Bankverbindung: [redacted]
IBAN:
BIC:
Kassenzeichen (bitte stets angeben):

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid Nr. G-40-2026-015

Gebührenberechnung Stadt Cottbus, untere Naturschutzbehörde

Stadt Cottbus/Chóśebuz • Neumarkt 5 • 03046 Cottbus

STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technsicher Umweltschutz 1
Gehnehmigungen / Umwelt
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 601061
14410 Potsdam

18. August 2026
Ihr Zeichen: Zeichen
Aktenzeichen: Aktenzeichen

VERWALTUNGSGEBÜHRENBESCHEID

Nr.: 2026 / 224 / G

Sehr geehrte Frau Schröder,

auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021, Beschluss-Nr. I-003-16/21, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóśebuz Nr. 3 vom 20.03.2021, ergeht folgender Gebührenbescheid:

Ihr Antrag vom: 28.01.2026
Bescheid Nr.: 2026 / 224 / B vom: 18.08.2026
Objekt.: Cottbus, Gemarkung Dissenchen. Flur 12, Flurstück 46

Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Befreiung nach § 6 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2013 (Amtsbl. Nr. 3/2013, S. 2 f.) wird gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus i. V. m. den Gebührentarifen Nr. 14 Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, hier Nr. 14.1, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von

Betrag: [redacted] festgesetzt.

Berechnung: 2 x 0,5 Stunden entspricht [redacted]

Fälligkeit: **14 Tage** nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides

Zahlungsempfänger: Stadtverwaltung Cottbus

Fachbereich
Umwelt und Stadtgrün

Ansprechpartner/-in
Detlef Korda

Besucheradresse:
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Postadresse:
Stadt Cottbus/Chóśebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122729
M +491636122729
F +49 355 612132729
umweltamt@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Cottbus
Chóśebuz

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:
Zahlungsgrund:

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeitig gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühr.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.